

In Ausfertigung

für die Schlussbekanntmachung

Ausfertigung
**LANDRATSAMT
AMBERG-SULZBACH**



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

ZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn
Florian Winkler
Bruckmühle 1
92249 Vilseck

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
04.10.2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-643.01

Tel.: 09621/39-175
Fax: 09621/37605-343
Name: Hammer Lena

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.4 02.07.2024

Vollzug der Wassergesetze;

Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Bruckmühle“ an der Vils sowie Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage zur Schaffung der Durchgängigkeit und Errichtung einer Überfahrt durch Herrn Florian Winkler, Bruckmühle 1, 92249 Vilseck

Anlagen:

- 1 Geheft Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1. WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

1.1. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1. Gegenstand der Bewilligung

Herrn Florian Winkler wird die Bewilligung erteilt

- die Vils am Wehr bis auf 392,12 m ü. NHN aufzustauen,
- aus der Vils bis zu max. 1,85 m³/s in den Oberwasserkanal auszuleiten sowie
- aus dem Unterwasserkanal bis zu max. 1,85 m³/s wieder in die Vils einzuleiten.

1.1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung von Energie sowie der Verbesserung des Fischschutzes.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.3. Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ing.-Büros Ederer, Hauptstraße 7, 92699 Bechtsrieth vom 04.10.2022 zu Grunde:

Bezeichnung	Maßstab	Anlage
Antrag	---	Anlage 1
Erläuterungsbericht	---	Anlage 2
Übersichtslagepläne	---	Anlage 3
Topo-Übersicht	---	Plan Ü-1
Übersichtslageplan Bauwerksverzeichnis	---	Plan Ü-2
Eingabepläne	---	Anlage 4
Triebwerksanlage / FAH (Grundriss+ Schnitte)	1 : 100	Plan E-1
Bestandsplan Triebwerksanlage / Wehr (Grundriss + Schritte)	1 : 100	Plan Best-1
Amtliche Flurkarte mit Eigentümerverzeichnis	1 : 2.500 / 1 : 1.000	Anlage 5
Hydrologische Daten	---	Anlage 6
Hydraulischer Nachweis (Fischaufstieg / Beckenpassanlage und Feinrechenanlage)	---	Anlage 7
Unterlagen Triebwerksanlage	---	Anlage 8
Turbinendaten (Bestand / Neu)	---	---
Leistungsplan (Bestand / Neu)	---	---
Emissionen CO ₂ / Haushalte / E-Mobilität	---	---
Höhenfestpunkte	---	Anlage 9
Schreiben WWA Weiden vom 03.11.2011	---	Anlage 10
Naturschutzfachliche Unterlagen	---	Anlage 11
Feststellung UVP-Pflicht	---	---
Beschreibung Schutzgüter gem. Anlage 2 UVPG	---	---
Anlage 3 UVPG	---	---
Lagepläne Biotope	---	---
Steckbrief Oberflächenwasserkörper 1_F301	---	---
Historische Flurkarte Standort Bruckmühle	---	---

Die Unterlagen sind, soweit zur Abgabe eines Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren erforderlich, mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 21.02.2024 und dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Weizsachbach vom 02.07.2024 versehen. Roteintragungen wurden in den Plänen Ü-2 und E-1 vorgenommen und sind zu beachten.

1.1.4. Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Kraftwerkstyp	Ausleitungskraftwerk
Turbinenart	Francis-Turbine
Anzahl der Turbinen	1
Ausbauabfluss [m³/s]	1,85
Ausbaufallhöhe [m]	1,72 (lt. Bescheid Landratsamt Amberg vom 20.01.1960)
Turbinenleistung [kW]	23 (lt. Ederer b. Register 8)
elektrische Leistung [kW]	21
jährliche Betriebsdauer Volllaststunden [h]	8280 / 5476
Rechenanlage (Typ / Breite [m] / Höhe [m] / Stabprofil / Stababstand [mm] / rechn. Anströmgeschwindigkeit v [m/s])	Vertikalrechen B = 2,60 m / H = 1,00 m / Stababstand 30 mm; $v = 0,71$ m/s
Wehranlage (Typ / fest / beweglich / Anzahl der Wehrfelder / Wehrbreite [m] / Wehrhöhe [m])	a) Streichwehranlage Länge 12 m; 2001 umgebaut als aufgelöste Rampe; OK 392,12 NHN b) Absperrschütz mit Tafeln aus Holz, Handantrieb über Rad und Ketten B = 2,85 m, HPlan = 393,68 m ü NN c) Leerschussschütz mit Tafeln aus Holz, Handantrieb über Rad und Ketten B = 1,00 m, HPlan = 393,73 m ü NN
Stauhöhe [m ü. NHN]	392,12 m ü. NHN (Höhenbezugssystem: DE_DHHN2016_NH, Höhenbezugspunkt amtl. Kugelbolzen 6436 1177 am Nebengebäude (394,52 m ü. NHN))
Staulänge [km]	1,627
Länge des Kraftwerksskanals (OW) [km]	0,100
Länge des Kraftwerksskanals (UW) [km]	0,100

Länge der Ausleitungsstrecke [km]	ca. 0,230
- Planung - Neue Rechenanlage (Stababstand / Anströmwinkel / rechn. Anströmgeschwindigkeit t [m/s])	15 mm Stababstand; 45 Grad; $\leq 0,50$ m/s
- Planung - Fischaufstiegsanlage (Typ / Länge / Breite / Tiefe / Beckenanzahl)	Naturnaher Beckenpass, ca. 67 m lang, Lichte Beckenlänge = ca. 3,00 m, Sohlbreite = 2,00 m, Wassertiefe: min. 0,50 m, Höhenunterschied OW-UW: ca. 1,80 m, Anzahl Becken: 19 Stück, Beckensprünge: 9 cm
- Planung - Strukturmaßnahmen im Altbach	a) Instandsetzung der vorh. Leitbühne am Zusammenfluss Altbach und Unterwasserkanal zur Wiederherstellung der Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage b) Vorhandene Aufstiegsanlage bleibt bestehen; Wasserabgabe beträgt 110 l/s
- Planung - Mindestabfluss / Abfluss zur FAA / Zusatzdotation [l/s]	Fischaufstiegsanlage wird mit 250 l/s beaufschlagt (Einlaufbereich: StB-Fertigteil mit Dammbalkennischen); keine Zusatzdotation
Sonstige Gestattungen	Errichtung einer Überfahrt zum Wehr: Holz-Stahl-Konstruktion auf StB-Fundamenten; B = 1,60 m; L = ca. 5,20 m

1.1.5. Angaben zum Gewässer – Oberflächengewässer Vils

Gewässerordnung	Gewässer II. Ordnung
Flusskilometer	ca. 65,7
Einzugsgebietsgröße [km ²]	233
MQ [m ³ /s]	2,04
MNQ (Werte Pegel Vilseck) [m ³ /s]	0,859
HQ ₁₀₀ (Werte Pegel Vilseck) [m ³ /s]	60
HW ₁₀₀ [m ü. NHN]	392,71 (Altarm), 393,16 (Triebwerkskanal)
HQ ₁₀₀ – Überschwemmungsgebiet	festgesetzt mit Verordnung vom 25.04.2017

Gewässerbett (Form / Böschungsneigung / Bewuchs / Sohle / Sediment / Geschiebefracht)	Ausleitungsstrecke: natürlicher, nicht aus- gebauter Gewässerverlauf mit Baumbewuchs, Sohlbreite bis zu 10 m, Triebwerkskanal: größtenteils natürliche Gewässerstrecke; vor Triebwerksge- bäude mit Ufermauern; Sohlbreite bis zu 5 m
Gewässerbreite	ca. 11 m

1.1.6. **Angaben zum Grundwasser**

Hauptgrundwasserleiter	Brauner Jura (Dogger)
durch das Vorhaben berührter Grundwasserleiter	Brauner Jura (Dogger)
Gründungstiefe [m ü. NN]	unbekannt
mittlerer Grundwasserstand [m ü. NN]	Wsp. Vils
maximaler Grundwasserstand [m ü. NN]	Wsp. Vils

1.2. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2054** erteilt.

1.3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG und des Bayer. Wassergesetzes – BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht enthalten.

1.3.1. **Betrieb Wasserkraftanlage**

- 1.3.1.1. Die Bewilligung berechtigt zum Aufstauen der Vils auf Höhe von 392,12 m ü. NHN (Höhensystem: DE_DHHN16_NH-System).
- 1.3.1.2. Das Stauziel ist ständig einzuhalten.
- 1.3.1.3. Am Stauwehr ist eine Eichmarke für die zulässige Stauhöhe anzubringen und zu sichern. Die Rückmarken I und II sind zu erhalten und zu sichern. Die Eichmarke ist durch einen PSW einzumessen und das Ergebnis dem Landratsamt Amberg-Weizsach vorzulegen.
- 1.3.1.4. Jedes ungleichmäßige Ausnützen des natürlichen Zuflusses (Schwallbetrieb) ist unzulässig.

1.3.1.5. Die Mindestwassermenge von 360 l/s ist abzugeben und die strukturverbessernden Maßnahmen umzusetzen. Die endgültige Mindestwassermenge wird nach Überprüfung der fachlichen Anforderungen an den Wanderkorridor durch die Fachstellen (WWA, Fachberatung für Fischerei) festgelegt. Eine nachträgliche Änderung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dabei können nachträglich auch weitere bauliche Anpassungen in der Ausleitungsstrecke gefordert werden.

1.3.1.6. Der Betrieb der Turbinenanlage ist nur im beantragten Umfang zulässig. Die Einrichtungen zum Fischschutz sind funktionsfähig zu halten.

1.3.2. **Baubetrieb (Bauausführung) Wasserkraftanlage**

1.3.2.1. Der Rechen ist mit einem Stababstand von 15 mm und Stäben mit fischschonendem Profil auszurüsten. Die Realisierung ist **bis Ende 2025** abzuschließen.

1.3.2.2. Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen darf 0,5 m/s nicht übersteigen.

1.3.3. **Wanderhilfe / Fischaufstieg**

1.3.3.1. Die Wanderhilfe für aquatische Lebewesen (Fischaufstieg) muss bis zum **31.12.2025** fertig gestellt sein.

1.3.3.2. Die Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung unter Punkt 2.2 sind zu beachten und einzuhalten.

1.3.4. **Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe**

1.3.4.1. Bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden (§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflicht).

1.3.4.2. Die Anlage und Anlagenteile müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

1.3.4.3. Die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen wie Fette usw. müssen so gelagert werden, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können.

1.3.4.4. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Ausgetretene Stoffe müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

1.3.4.5. Bei Kontrollgängen sind die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Anlagenteile zu überprüfen. Verunreinigte Bereiche sind zu reinigen.

1.3.4.6. Die Anlage ist gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV –), insbesondere § 34 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

1.3.5. Anzeige- und Informationspflichten

- 1.3.5.1. Wesentliche Änderungen an der Anlage oder erhebliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.3.5.2. Eine unvermeidliche Absenkung des Stauziels, z.B. aus Unterhaltungsgründen, ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorab anzuzeigen.
- 1.3.5.3. Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.3.5.4. Fischereiberechtigte und ggf. Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Unternehmensträgers rechtzeitig vor Beginn zu informieren.

1.3.6. Rechengut / Treibgut

- 1.3.6.1. Vor dem Feinrechen angesammeltes Rechengut ist zu sortieren.
- 1.3.6.2. Vor dem Wehr angesammeltes Treibzeug ist zu sortieren.
- 1.3.6.3. Ein automatisches Wiedereinbringen von unsortiertem Rechengut in das Unterwasser der Wasserkraftanlage ist nicht zulässig.
- 1.3.6.4. Das Wiedereinbringen von sortiertem Rechengut und Treibzeug ist zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material handelt. Das Material darf keine Stoffe enthalten, welche gewässerfremd (Abfälle etc.) sind, die Wasserqualität beeinträchtigen oder sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) können. Das Wiedereinbringen darf nicht zu Schäden an unterhalb liegenden Anlagen führen.
- 1.3.6.5. Sollten sich durch die Wiedereinbringung im Unterwasser der Wasserkraftanlage oder des Wehres Verkläusungen oder Haufwerke bilden, so sind diese seitens des Antragstellers umgehend zu entfernen.
- 1.3.6.6. Nicht für die Wiedereinbringung geeignetes Rechengut und Treibzeug ist seitens des Antragstellers ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

1.3.7. Geplante Überfahrt

Die geplante Überfahrt ist geländegleich zu errichten.

1.3.8. Unterhaltung Wasserkraftanlage

- 1.3.8.1. Die Unterhaltung der Wehranlage obliegt dem Freistaat Bayern.
- 1.3.8.2. Für die Ufermauern im Bereich des Wehrschützes und des Oberwasserkanals (Einlaufbauwerk) werden die Kosten der Unterhaltungslast zu 92 % auf den Wasser- und Bodenverband Vilseck und zu 8 % auf den Triebwerksbetreiber aufgeteilt.

- 1.3.8.3. Der Triebwerksbetreiber trägt die Unterhaltungspflicht für den Oberwasserkanal (Einlauf ab Wehr), den Unterwasserkanal bis zur Mündung, für die neue Fischaufstiegsanlage sowie für das Kraftwerk mit sämtlichen Bedienteilen.

1.3.9. **Betriebstagebuch und Überwachung**

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Besondere Vorkommnisse im Betrieb, bei Unterhaltung, Wartung und Reststoffentsorgung (Siedlungsabfall) sind zu dokumentieren.

1.3.10. **Betreten der Anlage**

Zum Zweck der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere Sicherheitsverhältnisse, zulässt. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

1.3.11. **Rechtsnachfolge**

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Amberg-Weizsäckchen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für die Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

1.3.12. **Vorbehalt weiterer Auflagen**

Bei weiteren Umbaumaßnahmen an den Bestandsanlagen ist ein Fischabstieg und eine Überspülrinne zu installieren.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. WASSERRECHTLICHE PLANGENEHMIGUNG

2.1. Gegenstand, Zweck und Plan der Plangenehmigung

2.1.1. **Gegenstand der Planfeststellung**

Die Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf der Fl.Nr. 947, Gemarkung Schlicht, mit einer Mindestwasserführung von 250 l/s sowie die Instandsetzung der vorhandenen Leitbühne am Zusammenfluss Unterwasserkanal / Altwasser wird gemäß den eingereichten Planunterlagen erteilt.

2.1.2. **Zweck der Plangenehmigung**

Durch die zusätzliche Errichtung einer Wanderhilfe einschließlich der Instandsetzung der Leitbuhne wird die Durchgängigkeit wiederhergestellt und somit die ökologische Situation im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie verbessert.

2.1.3. **Plan**

Bestandteil dieser Planfeststellung sind die unter Nr. 1.1.3 aufgeführten Planunterlagen des Ing.-Büros Ederer, Hauptstraße 7, 92699 Bechtersrieth vom 04.10.2022.

Die Unterlagen sind, soweit zur Abgabe eines Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren erforderlich, mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 21.02.2024 und dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen vom 02.07.2024 versehen. Roteintragungen wurden in den Plänen Ü-2 und E-1 vorgenommen und sind zu beachten.

2.2. Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung

2.2.1. **Bauausführung, Anzeigepflicht**

- 2.2.1.1. Die gesamte Baumaßnahme ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nach ihrer jeweils neuesten Fassung durchzuführen.
- 2.2.1.2. Der Fischaufstieg ist entsprechend den Planunterlagen herzustellen. Die Roteintragungen sind zu berücksichtigen.
- 2.2.1.3. Die Wanderhilfe muss bis **31.12.2025** fertig gestellt sein.
- 2.2.1.4. Zur optimalen Auffindbarkeit der neuen Fischaufstiegsanlage ist die Anbindung an das Altbett in einem Winkel kleiner als 45° zu realisieren. Der Ein- und Austrittswinkel (< 30° max. 45°) der Endbecken sind entsprechend des DWA Merkblattes M 509 anzupassen. Dieser Winkel ist auch bei der Anbindung an den Oberwasserkanal zu realisieren, da die Fische die Fischaufstiegsanlage auch als Abstieg nutzen werden.
- 2.2.1.5. Das Restwasser ist unverzüglich im Gewässer abzugeben. Solange keine Fischaufstiegsanlage besteht, hat dies über den Schütz am Wehr zu erfolgen.
- 2.2.1.6. Die Leitbuhne am Zusammenfluss von Altwasser und Unterwasserkanal ist entsprechend der Planunterlagen instand zu setzen und dauerhaft funktionsfähig zu halten.
- 2.2.1.7. Für die Querriegel und die Böschungssicherung ist naturraum- und gewässertypisches Gesteinsmaterial zu verwenden.
- 2.2.1.8. Durch entsprechende Sohl- und Ufersicherungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen ist die Standsicherheit der Querriegel sicherzustellen. Zur Vermeidung der Hinterspülung sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Dabei ist der Verwendung naturnaher Materialien der Vorzug zu geben.

- 2.2.1.9. Spätestens 2028 ist der ökologische Zustand der Ausleitungsstelle von einem Sachverständigen bezüglich der fischereilichen und strukturellen Situationen zu bewerten. Sofern sich weiterhin Defizite ergeben, bleibt eine Erhöhung der Restwasserdotation und / oder ergänzende Strukturmaßnahmen vorbehalten.
- 2.2.1.10. Die notwendige Entfernung von Gehölzen ist so schonend als möglich durchzuführen. Entfernter Uferbewuchs ist durch Pflanzung standorttypischer Gehölze gleicher Qualität zu ersetzen.
- 2.2.1.11. Gehölzrodungen dürfen nur in der „Schonzeit“ in den Wintermonaten durchgeführt werden.
- 2.2.1.12. Die Fischaufstiegsanlage ist sowohl an das Oberwasser als auch an das Unterwasser sohlgleich mit rauer Sohle anzubinden.
- 2.2.1.13. Die Beckenübergänge müssen im Längsschnitt pendeln um einen Schussstrahl in der Fischaufstiegsanlage zu vermeiden.
- 2.2.1.14. An geeigneter Stelle sind Markierungen (Bolzen, Kerbung o.ä.) anzubringen oder Messsysteme zu installieren, welche die Einhaltung des Dotationsabflusses dokumentieren.
- 2.2.1.15. Alle Maßnahmen, die in das Gewässer und seine Ufer eingreifen, sind im Zeitraum August bis Oktober eines Jahres umzusetzen.
- 2.2.1.16. Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
- 2.2.1.17. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass der Hochwasserabflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird. Überschüssiges Erd- bzw. Aushubmaterial ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 2.2.1.18. Eine Verunreinigung des Gewässers ist sorgfältig zu vermeiden.
- 2.2.1.19. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 2.2.1.20. Frischer Beton und Zement sind fischgiftig, daher dürfen diese weder im Gewässer verbaut oder in das Gewässer eingeleitet werden.
- 2.2.1.21. Bezüglich Gewässertrübungen ist ein Bautagebauch zu führen.
- 2.2.1.22. Der Unternehmensträger hat beim Bau und bei der Unterhaltung des Gewässers dafür Sorge zu tragen, dass den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz Rechnung getragen wird.
- 2.2.1.23. Ein Mitarbeiter der Baufirma, die die Bauausführung durchführt, ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen. Ihm ist eine Kopie des Bescheids auszuhändigen.
- 2.2.1.24. Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig anzuzeigen.

2.2.1.25. Die Fischereiberechtigten sind vor Beginn der Arbeiten zu verständigen und über den Umfang der Maßnahme zu informieren.

2.2.1.26. Wesentliche Änderungen an der Anlage oder erhebliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher rechtzeitig anzuzeigen.

2.2.2. **Probelauf**

2.2.2.1. Nach der Herstellung der Durchgängigkeit sind im Zuge einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen die Einhaltung der Fließtiefen und –geschwindigkeiten und die Höhe des Durchflusses in geeigneten und repräsentativen Abschnitten für die Abflüsse Q_{30} und Q_{330} zu messen sowie die Funktionsfähigkeit der Lockströmung zu prüfen. Die Messungen sollten sowohl sohlennah als auch jeweils oberflächennah durchgeführt werden. Das Raugerinne sollte in einem longitudinalen durchgehenden Wanderkorridor die beantragte Mindestwassertiefe aufweisen und die maximal zulässigen Fließgeschwindigkeiten nicht überschreiben. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

2.2.2.2. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen.

2.2.2.3. Nach dem Probelauf ist im Einlaufbereich des Fischpasses eine Eichmarke zu setzen, welcher die Beaufschlagung von 250 l/s markiert.

2.2.2.4. Abhängig vom Ergebnis einer solchen Beprobung können sich geringfügige bauliche Änderungen an der Fischaufstiegshilfe als erforderlich erweisen. Diesbezüglich bleiben nachträgliche Auflagen vorbehalten.

2.2.3. **Unterhaltung Fischaufstiegsanlage**

2.2.3.1. Die Fischaufstiegsanlage ist mit mindestens 250 l/s zu beaufschlagen.

2.2.3.2. Bei der Unterhaltung ist sicherzustellen, dass die Dotationsmenge, Fließtiefen und –geschwindigkeiten eingehalten werden.

2.2.3.3. Die Dotationsstellen / -öffnungen der Fischaufstiegsanlagen sind dauerhaft zu warten. Es ist Getreibsel auch dann zu entfernen, wenn der Abfluss an sich sichergestellt ist, jedoch die Passierbarkeit für aufsteigende Fische nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

2.2.3.4. Die Einstromung über die Dotationsstellen an den Fischaufstiegsanlagen ist unter Einhaltung der geforderten Parameter dauerhaft sicherzustellen.

2.2.3.5. Die Fischaufstiegsanlage und die Lockstrombühne sind derart zu unterhalten und zu warten, dass eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

2.2.3.6. Die Ausleitungsstrecke wird künftig über die neu zu errichtende und die bestehende Fischaufstiegsanlage mit Wasser versorgt. Der Gewässerbereich unterhalb des Wehres ist als Lebensraum ebenfalls zu erhalten. Eine dauerhafte Abgabe von 5 l/s zur Versorgung des Wehrunterwassers ist sicherzustellen, um eine Überhitzung im Sommer zu vermeiden und eine ständige Sauerstoffzufuhr zu gewährleisten.

- 2.2.3.7. Der festgelegte Mindestwasserabfluss in Höhe von 360 l/s ist dauerhaft in das Altbett abzugeben. **Die Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke (Fischaufstieg, Wehr- / Schützüberfall) und die Fischabstiegsdotations hat grundsätzlich vorrangig vor einer Wasserentnahme zur Wasserkraftnutzung zu erfolgen.** Die Dotation von 360 l/s (110 l/s vorhandener Fischaufstieg, 250 l/s neu zu errichtender Fischaufstieg) ist dauerhaft zu gewährleisten.
- 2.2.3.8. Die Einhaltung der Mindestwasserabgabe an den Fischaufstiegsanlagen ist zu dokumentieren (Drucksonde, Radarsystem, Fotostrecke o.ä.).
- 2.2.3.9. Die Unterhaltung und Wartung der Fischaufstiegsanlagen, der Lockstrombühne und des Fischabstiegs sind verbindlich zu regeln und dauerhaft zu sichern.
- 2.2.3.10. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinem Rechtsnachfolger.

2.2.4. **Weitere Auflagen**

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerschutzes und des Fischschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **ENTSCHEIDUNG ÜBER STELLUNGNAHMEN**

Die Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei sowie des Landesfischereiverbands haben sich erledigt bzw. wurden zurückgenommen. Ihnen wurde in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.1 und 2.2.1.4 Rechnung getragen.

4. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

- 4.1. Herr Florian Winkler hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:
- Wasserrechtliche Bewilligung: 426,00 €
 - Wasserrechtliche Plangenehmigung: 187,50 €
- 4.3. Die Auslagen betragen 2.153,42 € (658,42 €: Fachberatung für Fischerei; 1.495,00 €: Wasserwirtschaftsamt Weiden).

Gründe:

1. SACHVERHALT

1.1. UNTERNEHMEN

Herr Florian Winkler betreibt an der Vils ein Triebwerk. Die Wasserkraftanlage befindet sich im Ortsteil Bruckmühle, Fl.Nr. 617, Gemarkung Schlicht, Stadt Vilseck. Die Stauanlage (UTM: 32U 700897 5497126) besteht aus einem Schützenbauwerk und einem Streichwehr (Länge ca. 10,20 m). Das Wasserkraftgebäude (UTM: 32U 700884 5497021) liegt ca. 100 m von der Wehranlage entfernt. Der Triebwerks- bzw. Oberwasserkanal verläuft in einem natürlichen Gewässerbett. Die Triebwerksanlage befindet sich in einem Nebengebäude des Anwesens Bruckmühle 1.

Die Ausbauwassermenge beträgt $1,85 \text{ m}^3/\text{s}$ und die maximale Turbinenausbauleistung insgesamt 23 kW.

Bereits 2002 wurde durch den Bezirk Oberpfalz an der Wehranlage eine Fischaufstiegsanlage zum Altbett der Vils errichtet. Die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit am Wehr ist an der bestehenden Fischaufstiegsanlage nur bedingt gegeben. Die Wanderhilfe entspricht nicht mehr den aktuellen Vorgaben und ist in ihrer Funktion eingeschränkt. Insbesondere aufgrund der größenbestimmenden Fischart (hier: Barbe) bedarf es einer baulichen Verbesserung.

Die bisherige Fischaufstiegsanlage an der bestehenden Wehranlage soll mit einer zusätzlichen Fischaufstiegsanlage vom Oberwasserkanal zum Altwasser optimiert werden. Die geforderte Mindestwasserabgabe von 360 l/s wird dabei aufgeteilt auf 110 l/s bestehende Wanderhilfe und 250 l/s neuer Fischaufstieg. Die Stauhöhe mit $392,12 \text{ m ü. NHN}$ und die Ausbauwassermenge der vorhandenen Wasserkraftanlagen bleiben dabei unverändert.

Die neue Fischaufstiegsanlage befindet sich im Oberwasserkanal orografisch links, ca. 35 m vor dem Triebwerk, auf der Fl.Nr. 947, Gem. Schlicht. Der Höhenunterschied von $1,80 \text{ m}$ soll auf einer Fließlänge von ca. 67 m in Form eines natürlichen Beckenpassgerinne überwunden werden. Die Dotierung erfolgt über eine Abgabe von 250 l/s aus dem Oberwasserkanal. Die Ausführung ist mit 19 Becken mit einer lichten Beckenweite von ca. $2,00 \text{ m}$ und einer lichten Beckenlänge von $3,00 \text{ m}$ vorgesehen.

Für den Zugang zur Wehranlage und zur Bewirtschaftung der verbleibenden Grundstücksflächen ist eine Überfahrt ($B = 1,60 \text{ m}$, $L = \text{ca. } 5,20 \text{ m}$) mit Stahlbeton-Fundamenten über das neue Beckenpassgerinne geplant.

Das Vorhaben dient dem weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage zur Energiegewinnung. Weiterhin wird durch die zusätzliche Errichtung einer Wanderhilfe einschließlich der Instandsetzung der Leitbühne die Durchgängigkeit wiederhergestellt und die ökologische Situation im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie verbessert. Zudem wird mit dem Umbau der Rechenanlage auf 15 mm Stababstand der Fischschutz verbessert.

Das oberirdische Einzugsgebiet der Vils am Standort Bruckmühle beträgt bei der Ausleitstelle ca. 233 km^2 . Die ermittelten Abflüsse betragen $30Q = 1,08 \text{ m}^3/\text{s}$, $MQ = 2,04 \text{ m}^3/\text{s}$, $330Q = 3,21 \text{ m}^3/\text{s}$ und $HQ_{100} = 53 \text{ m}^3/\text{s}$.

Das Grundstück Fl.Nr. 617, Gem. Schlicht, welches die Vils, die Ausleitungsstrecke und den Triebwerkskanal umfasst, befindet sich im Eigentum des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, Freistaat Bayern. Das Grundstück Fl.Nr. 947, Gem. Schlicht, auf dem die Fischaufstiegsanlage geplant ist, befindet sich im Eigentum von Herrn Florian Winkler, Kastanienweg 12, 92711 Parkstein.

Im Bereich des Triebwerkskanales orografisch rechts und bei der Ausleitungsstrecke orografisch links grenzen Biotope (Flachland) an. Teile des Ober- und Unterwasserkanals sowie der Altbach befinden sich im FFH-Gebiet. Orografisch links des Altbettes grenzt das Wasserschutzgebiet der Adlholz-Irlbach-Gruppe für die Ziehquelle an. Weiterhin befindet sich der gesamte Bereich im Landschaftsschutzgebiet.

Die Wasserkraftanlage liegt an der Vils, diese ist dem Oberflächenwasserkörper 1_F301 zugeordnet. Der ökologische Zustand wird als unbefriedigend, der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Die mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Weizsachach vom 20.01.1960 (Az. Nr. I 1 – 4620/59) erteilte, bisherige Bewilligung war bis zum 31.12.1998 befristet und ist zwischenzeitlich abgelaufen.

1.2. VERFAHRENSABLAUF

Mit Antrag vom 04.10.2022 hat Herr Florian Winkler die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die zum Betrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage erforderlichen Gewässerbenutzungen beantragt. Außerdem wurden mit dem Antrag Unterlagen für die Errichtung einer Aufstiegsanlage für aquatische Lebewesen vorgelegt und die wasserrechtliche Plangenehmigung hierfür beantragt.

Das Vorhaben unterliegt grundsätzlich der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Weizsachach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen, die zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wurde bei der Stadt Vilseck in der Zeit vom 05.06.2023 bis zum 07.07.2023 im Rathaus während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Außerdem wurde das Vorhaben auch im Internet bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Schreiben der IHK Regensburg vom 10.07.2023
- Schreiben des Landesfischereiverband Bayern e.V. vom 24.07.2023

Die **IHK Regensburg** teilt mit Schreiben vom 10.07.2023 mit, dass sie das Vorhaben begrüßen und die vollumfängliche Genehmigung empfehlen. Die IHK gibt nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten sowie der klimaneutralen Energieerzeugung eine grundsätzliche Bewertung über die Wasserkraftanlage Bruckmühle ab. Gemäß der Beurteilung handelt es sich um eine Kleinst-Wasserkraftanlage mit 21 kW Leistung (Wirkungsgrad beträgt 68 % bei einem Ausbaudurchfluss von 1,85 m³/s). Der Betrieb der Wasserkraftanlage Bruckmühle stellt eine grundlastfähige, dezentrale und klimaneutrale Energieerzeugung dar. Die Nutzung der Wasserkraft liegt grundsätzlich im überragenden öffentlichen Interesse und dient zusätzlich dem Allgemeinwohl, da sie einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung leistet. Wasserkraft ist eine heimische, sichere und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Wasserkraft trägt entscheidend zur Netzsicherheit bei.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** fordert mit Schreiben vom 24.07.2023, dass die Durchgängigkeit sowohl Vils-auf- als auch –abwärts gewährleistet sein muss. Zudem müsse der Eintrittswinkel der Endbecken der Fischaufstiegsanlage der DWA-M 509-Festlegung von $< 30^\circ$ (max. 45°) entsprechen. Die Entfernung Wehr-Einstieg Beckenpass muss verkürzt werden. Des Weiteren sollten die Turbinenschutzgitter einen horizontalen Stabverlauf aufweisen, da diese einen besseren Fischschutz bieten als ein vertikaler Stabverlauf.

Als **Sachverständige im Wasserrechtsverfahren** wurden das Wasserwirtschaftsamt Weiden, die Fachkraft für Naturschutz, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** äußert sich mit Gutachten vom 21.02.2024 folgendermaßen:

Damit die Fische vor dem Einschwimmen in die Turbine geschützt werden, wird vor dem Turbinenhaus der derzeitige Rechen (Stababstand ca. 30 mm) durch einen neuen Feinrechen mit einem Stababstand von 15 mm ersetzt. Der Anströmwinkel (45°), die Rechenfeldbreite (2,60 m) sowie die Rechenstablänge (1,40 m) bleibt unverändert. Die Rechenfeldfläche beträgt $3,64 \text{ m}^2$. Über die Entsorgung bzw. Einbringung von Rechengut in das Gewässer wird im vorgelegten Antrag keine Aussage getätigt. Das Rechengut ist daher weiterhin ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die vorherrschende Fischregion ist die Barbenregion mit den typspezifischen Fischarten Barbe, Aitel, Gründling, Rotfeder, Nerfling und Hecht. Die Leitart Barbe führt längere Wanderungen durch. Bei der Errichtung der Wanderhilfe sind deshalb die ökologischen Ansprüche dieser Fischart besonders zu berücksichtigen, insbesondere durch ein geringes Gefälle und der Beckenausbildung. Um die Gewässerdurchgängigkeit zu gewährleisten, soll eine Fischaufstiegsanlage in Form eines naturnahen Becken-/Schlitzpasses vom Oberwasserkanal in die Altwasserstrecke an der Wehranlage errichtet werden. Die geometrische Gestaltung des Beckenpassgerinnes wurde auf die rechnerisch ermittelten Ausbauzustände W30 und W330 erstellt. Hydraulische Bemessungen wurden stichprobenartig geprüft. Die gewählten Abmessungen liegen über den geforderten Mindestwert des DWA-Merkblattes. Für sohlennahe Wasserlebewesen ist zusätzlich ein durchgängiges Sohlsubstrat von 30 cm vorgesehen. Mit der schlitzförmigen Unterwasseranbindung der Fischaufstiegsanlage und der Instandsetzung der vorhandenen Leitbuhne am Zusammenfluss Unterwasser mit dem Altwasser werden die Wanderhilfen auch bei höheren Unterwasserständen für die Fische wieder besser auffindbar. Die geplante Fischaufstiegsanlage ermöglicht die flussaufwärts gerichtete Wanderung in diesem Gewässerabschnitt und trägt damit erheblich zur ökologischen Verbesserung in diesem Abschnitt der Vils bei.

Die Restwassermenge von 360 l/s wurde bei einer gemeinsamen Ortseinsicht von Vertretern des Wasserwirtschaftsamts Weiden und der Fachberatung Fischerei festgelegt. Diese Wassermenge wird in den vorgelegten Planunterlagen (bestehender Fischaufstieg 110 l/s, neue Fischaufstiegsanlage 250 l/s) berücksichtigt. Diese ist ständig abzugeben und hat Vorrang vor dem Kraftwerksbetrieb. Die vorhandene Leitbuhne am Zusammenfluss Altbach und Unterwasserkanal wird zur besseren Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage instandgesetzt. Um die Einhaltung des Restwassers besser sicherstellen zu können, muss der Einlaufbereich bei den Wanderhilfen entsprechend konzipiert werden. Durch die Abgabe der geforderten Restwassermenge und der Instandsetzung der Leitbuhne wird die Mindestwasserführung und die Durchgängigkeit im Altbett erreicht. Zur Instandsetzung der Leitbuhne wurden keine detaillierten Angaben gemacht. Mit der Ausführung besteht aber grundsätzlich Einverständnis.

Der Betrieb der Wasserkraftanlage ist zudem mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL vereinbar. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands wird nicht erwartet. Die geplanten Maßnahmen (Verbesserung der Durchgängigkeit durch Bau einer Fischaufstiegsanlage, kontinuierliche Abgabe einer Mindestwassermenge, Umbau der Rechenanlage und Instandsetzung der Leitbühne) könnten sogar zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Vils in diesem Gewässerabschnitt beitragen.

Bezüglich der Hochwassergefahr führt das WWA aus, dass eine Erhöhung der Hochwasserrisiken bzw. Verschlechterungen für Dritte nicht zu erwarten sind. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vils bleibt unverändert. Natürliche Rückhalteflächen (vor allem in Auwäldern) werden durch den Weiterbetrieb nicht zerstört. Grundsätzlich wirken sich starre Wehranlagen negativ auf das Hochwassergeschehen aus, am Standort Bruckmühle ist dieser Einfluss jedoch wegen des breiten Talraumes gering.

Die geplante Überfahrt zum Wehr als Holz-Stahl-Konstruktion ist sehr dürftig dargestellt und nicht näher beschrieben. Eine statische Überprüfung erfolgt nicht. Es wird aber davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Gründung erfolgt und die Bauwerksdimensionen in Bezug auf die Traglast und die Unterhaltung des verbleibenden Grundstücks berücksichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden erklärt sich mit der Planung und den in den Antragsunterlagen beschriebenen Betrieb der Wasserkraftanlage sowie der Baumaßnahmen einverstanden. Eine Beeinträchtigung der Rechte bzw. rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten ist bei plangemäßigem Betrieb und Ausführung sowie bei Erfüllung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit Schreiben vom 10.05.2023 äußerte sich die **Fachkraft für Naturschutz** beim Landratsamt Amberg-Weizsach zur Neuerteilung der Bewilligung sowie der Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und führte aus, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen eine Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers erfolgt und dies als positiver Effekt auf den Lebensraum Vils zu werten ist. In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befinden sich biotopkartierte Bereiche, diese sind jedoch nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Ebenfalls in der direkten Nachbarschaft sowie im Bachlauf der Vils verläuft das FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen dem beantragten Vorhaben keine Einwendungen entgegen, sowohl die Durchführung einer UVP als auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Die **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Oberpfalz nahm mit Schreiben vom 15.11.2023 Stellung. Der Mindestwasserabfluss in der Altbettstrecke muss ein ungehindertes Auffinden eines Fischaufstieges zulassen, was ausreichende Wassertiefen und Strömung bedeutet. Bei Beaufschlagung mit der künftigen Mindestwassermenge von 0,36 m³/s wird das Altbett als Lebensraum und Wanderkorridor funktionstüchtig sein. Zur weiträumigen Auffindbarkeit ist am Zusammenfluss des Altbettes mit dem Unterwasserkanal eine Leitströmung in Richtung Fischaufstieg zu schaffen, was mittels einer Leitbühne geschehen soll.

Die bestehende Stauhöhe, Ausbauleistung und technische Einrichtungen der Wasserkraftanlage bleiben bis auf den Rechen unverändert. Zur Gewährleistung eines umfassenden Fischschutzes wird der Rechen umgebaut (schmalere Stababstände und fischschonendes Profil).

Für den Erhalt des Gewässerlebensraumes im Abschnitt vom Wehr bis zur Einmündung der Fischaufstiegsanlage wird eine dauerhafte Abgabe von 5 l/s über einen Wehrausschnitt gefordert. Bei dauerhafter Abgabe der Mindestwassermenge sowie der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage bleibt die Vils in ihrer Funktion und als Lebensraum und Wanderkorridor erhalten.

Seitens der Fachberatung für Fischerei steht einer Bewilligung in der beantragten Form unter Einhaltung der Auflagen nichts entgegen. Aus fischereifachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die **fachkundige Stelle Wasserwirtschaft** beim Landratsamt Amberg-Weizsachbach äußerte sich mit Schreiben vom 24.05.2024, Az.: 52FkSt.-643.01-055 zum Umgang und Lagern mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Triebwerks und teilte verschiedene Nebenbestimmungen mit, die in den Bescheid aufgenommen werden sollen.

Die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände wurden am 24.04.2024 von 10.00 bis 11.10 Uhr im Besprechungsraum Stadtbrille im Landratsamt Amberg-Weizsachbach im Rahmen eines nicht öffentlichen Erörterungstermins erörtert. Die Behörden und die Verbände wurden hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung.

Sowohl der Landesfischereiverband Bayern e.V. als auch die Fachberatung für Fischerei forderten die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Vils sowohl auf- als auch abwärts sowie ein optimiertes Turbinenschutzgitter. Die Fachberatung für Fischerei forderte daher die Optimierung der Rechenanlage in eine horizontale Anlage mit Überspülrinne, damit auch der Fischabstieg gewährleistet ist und der Fischschutz verbessert wird. An Bestandsanlagen stellt die Umrüstung eines Vertikalrechens zu einem Horizontalrechen allerdings eine beachtliche bauliche Herausforderung dar und wäre dadurch mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Anwesenden einigten sich darauf, dass derzeit auf diese Forderung verzichtet werden kann, bei weiteren Umbaumaßnahmen sollte dies jedoch beachtet werden.

Des Weiteren fordert der Landesfischereiverband Bayern e.V., dass die Entfernung Wehr-Einstieg Beckenpass verkürzt wird. Dies ist allerdings aufgrund einer vorhandenen Ufermauer nicht möglich und würde einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen.

Im Übrigen nahmen die Verbände Ihre Bedenken zurück, da diese u.a. durch Nebenbestimmungen im zu erteilenden Wasserrechtsbescheid gegenstandslos geworden waren.

Herrn Florian Winkler wurde mit E-Mail vom 10.06.2024 ein Entwurf des Bescheides übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Er äußerte sich in der gesetzten Frist nicht dazu.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Vils ist im Bereich der Maßnahme ein Gewässer II. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG i.V.m. Kenn-Nr. 3.1.21 des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche vom 12.02.2016).

Beim Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Florian Winkler finden folgende Gewässerbenutzungen statt:

Aufstauen der Vils (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG), Entnahme aus der Vils (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) in den Oberwasserkanal und die Wiedereinleitung in den Unterwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Diese Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die beantragte Errichtung einer Fischwanderhilfe stellt die Errichtung eines Gewässers nach § 67 Abs. 2 WHG dar und erfüllt damit den Tatbestand des Gewässerausbaus. Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, daher kann nach § 68 Abs. 2 WHG eine Plangenehmigung für den Gewässerausbau erteilt werden.

Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Amberg-Weizsach (Art. 63 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2.2. BEGRÜNDUNG DER ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

2.2.1. Erteilung der Bewilligung

Die Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung elektrischer Energie. Der Betrieb ist dauerhaft geplant. Es wurde ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Diese konnte auch erteilt werden, da dem Unternehmer die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, da nur sie ihm die Sicherheit gewährt, die für die Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebes erforderlich ist, z. B. im Hinblick auf die Beleihungsfähigkeit der Anlage oder möglicher zivilrechtlicher Klagen auf Einstellung der Gewässerbenutzung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Benutzung hat auch einen bestimmten Zweck und erfolgt nach einem bestimmten Plan, hier das durch die technische Planung konkretisierte Unternehmen, Wasser zur Energiegewinnung zu nutzen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 13.14 besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls. Aufgrund überschlüssiger Überprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Versagungsgründe liegen ebenfalls nicht vor (§ 12 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, der Fachberatung für Fischerei sowie der Fachkraft Naturschutz ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

An die Wasserkraftnutzung wurden folgende zwingende wasserwirtschaftliche Anforderungen gestellt und geprüft:

Im Sinne des § 35 WHG wurde geprüft, ob geeignete Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen getroffen werden, welche dem Schutz der Fische dienen. Dabei wird insbesondere die Einströmsituation zum Turbinenhaus betrachtet, inwieweit hier entsprechende Vorrichtungen vorhanden sind, welche die Fische vor dem Einschwimmen in die Turbine schützen. Um den Schutz der Fische dahingehend zu verbessern wird der derzeitige Rechen durch einen neuen Feinrechen ersetzt.

Die geplante Fischaufstiegsanlage ermöglicht die flussaufwärts gerichtete Wanderung in diesem Gewässerabschnitt. Durch die Abgabe der geforderten Restwassermenge und der Instandsetzung der Leitbuhne wird die Mindestwasserführung und die Durchgängigkeit im Altbett nach den §§ 33 und 34 WHG erreicht.

Die Maßnahmen können zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Vils in diesem Gewässerabschnitt beitragen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands wird nicht erwartet. Der Betrieb der Wasserkraftanlage ist demnach mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL nach § 27 WHG vereinbar.

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG werden eingehalten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist von einer Verbesserung des ökologischen Zustands in diesem Gewässerabschnitt auszugehen. Die Gewässerunterhaltung wird nicht erschwert und nachteilige Auswirkungen auf den Gemeingebrauch sind nicht zu befürchten. Auch ein nachteiliger Eingriff in das Grundwasser ist nicht gegeben.

Ebenso ist der Betrieb mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG vereinbar. Gemäß den Antragsunterlagen wird die Wasserkraftanlage hochwasserangepasst betrieben. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses in der Vils ist nicht zu befürchten.

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz nach den §§ 77, 78 WHG wie die Erhöhung der Hochwasserrisiken bzw. Verschlechterungen für Dritte sind nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG).

Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung für die Energieversorgung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Unternehmers ausfallen, insbesondere, weil ablehnende Stellungnahmen der eingeschalteten Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren nicht vorliegen. Forderungen der Naturschutzverbände wurden entweder entkräftet oder sie wurden durch Aufnahme von Nebenbestimmungen erfüllt.

2.2.2. Begründung der Befristung der Bewilligung

Die Bewilligung wurde entsprechend § 14 Abs. 2 WHG befristet. Umfang und Bedeutung der Maßnahme erfordern eine entsprechend lange Bewilligungsdauer. Ein besonderer Fall, der eine Bewilligungsdauer auf über 30 Jahre hinaus erforderlich gemacht hätte, liegt nicht vor.

2.3. BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN

Die Bewilligung für die mit der Stau- und Triebwerksanlage verbundenen Gewässerbenutzungen konnte unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 13 WHG). Es können nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 d WHG insbesondere Maßnahmen festgelegt werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die Forderung nach der Errichtung einer Wanderhilfe für aquatische Lebewesen beruht auf § 34 WHG. Der Betrieb von Stauanlagen darf nur zugelassen werden, wenn die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird

Die Vils ist im Bereich der Nutzungsstrecke ein Gewässer II. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG i.V.m. Kenn-Nr. 3.1.21 des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche vom 12.02.2016). Die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung obliegt dem Freistaat Bayern (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

Dem Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen obliegt die Unterhaltung insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayWG). Die Auferlegung der Unterhaltung auf den Unternehmer erfolgte, da die in dem festgelegten Bereich erforderlichen Unterhaltungsarbeiten in erster Linie durch den Betrieb der Wasserkraftanlage bedingt sind.

Gemäß Art. 37 BayWG hat der Unternehmer auch die Wasserbenutzungsanlage selbst in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten.

Die Regelungen über das Ablagern von Räum- und Treibzeug dienen der Gewässerreinigung (vgl. § 32 WHG).

Um das Recht auf Gemeingebrauch aufrecht zu erhalten, wurden die entsprechenden Regelungen getroffen (§ 13 Abs. 1, § 25 WHG, Art. 18 BayWG).

Hinsichtlich der Rechtsnachfolge wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese bei der Erteilung der Bewilligung zu beschränken (§ 8 Abs. 4 WHG). Der getroffene Zustimmungsvorbehalt ist dabei als zulässige Beschränkung anzusehen.

Die Regelungen bezüglich der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 62 Abs. 1 WHG und den Vorschriften der AWsV.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgenommen, da nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht mit letztendlicher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

2.4. BEGRÜNDUNG DER PLANGENEHMIGUNG

Die Plangenehmigung ist materiell rechtmäßig i.S.v. § 67, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG, da die Planrechtfertigung gegeben ist, keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen und dem Gebot der gerechten Abwägung Rechnung getragen wurde.

2.4.1. Planrechtfertigung

Vorliegend handelt es sich um eine gemeinnützige Plangenehmigung nach § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG, da der geplante Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Herstellung der Durchgängigkeit führt zu einer Verbesserung der ökologischen Situation an der Vils, da aquatische Lebewesen im Bereich der Wasserkraftanlage wieder ungehindert wandern können.

2.4.2. Zwingende Versagungsgründe – Planungsleitsätze

2.4.2.1. **Beeinträchtigung des Allgemeinwohls**

Der Plan durfte gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG genehmigt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Insbesondere geht von dem beantragten Gewässerausbau keine Erhöhung der Hochwasserrisiken aus. Durch das Vorhaben wird nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weiden der Hochwasserabfluss nicht negativ beeinträchtigt.

Da weder Hochwasserabfluss noch sonstige Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden, stehen die in § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG genannten Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.2.2. **Andere Anforderungen nach dem WHG**

Der Plan durfte ferner gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG nur genehmigt werden, da andere Anforderungen nach dem WHG auch erfüllt wurden. Es wurden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG eingehalten. Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass gegen die Allgemeinen Sorgfaltspflichten aus § 5 WHG oder die Reinhaltungsgebote aus § 32 und § 48 WHG verstoßen wurde.

Zu den anderen Anforderungen nach den Wassergesetzen gehört auch die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf Rechte oder schutzwürdige Belange Dritter gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG. Es ist davon auszugehen, dass bei plangemäßer Errichtung der Wanderhilfe in diesem Bereich der Vils die ökologischen Verhältnisse verbessert werden. Es sind jedoch keine negativen Beeinträchtigungen von Ober-, Unter-, An- und Hinterliegern bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten. Private Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

2.4.2.3. **Andere Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen**

Der Plan durfte ferner gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG nur genehmigt werden, da andere Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch erfüllt wurden.

Die Planung berücksichtigt soweit die naturschutzfachlichen Anforderungen und Zielsetzungen. Der Baumaßnahme konnte deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Da alle bestehenden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften somit erfüllt wurden, standen die in § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG genannten Belange dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2.4.3. Abwägungsgebot

Wie unter Punkt 2.4.2.1 ausgeführt, sind Rechte Dritter nicht betroffen.

Öffentliche Belange waren durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Alle beteiligten Fachstellen hatten ihr Einverständnis erteilt bzw. die Errichtung der Wanderhilfe ausdrücklich befürwortet.

In der abschließenden Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange ist festzustellen, dass das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange tangiert bzw. mögliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Nebenbestimmungen verhütet werden.

2.4.4. Auflagen zur Plangenehmigung

Die im Bescheid festgesetzten Auflagen stützen sich auf § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und sind notwendig, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

2.5. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die Herr Florian Winkler als Antragsteller zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG Kostengesetz – KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 8 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.1.1, 1.1.2.1, 1.1.4.7 und 4.2 sowie 8.IV.0/1.14.2.1.2 und 1.14.2.2.

Der Schwerpunkt der Gebührenfestsetzung wurde dabei auf das Aufstauen der Vils gelegt. Außerdem wurde bei der Festsetzung der Kostenhöhe der wirtschaftliche Ertrag des Triebwerkes sowie die Dauer der erteilten Bewilligung berücksichtigt.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und der Fachberatung für Fischerei angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach geltenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden, die Dritte nachweislich aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der Unterhaltung bzw. der nicht durchgeführten Unterhaltung der Anlage entstehen.
3. Schadensansprüche sind privatrechtlich geltend zu machen.
4. Die Prüfung der Unterlagen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Standsicherheit und Belange des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft.
5. Falls im Zusammenhang mit Aushubarbeiten oder Räumungen bedenkliches Material festgestellt wird, sind das Wasserwirtschaftsamt Weiden und das Landratsamt Amberg-Weiden einzuschalten.



Lena Hammer
Verwaltungsinspektorin